

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma designstudioK

§1 Für unsere Angebote, Verkäufe und Lieferungen gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen ausschließlich. Abweichende Bedingungen, insbesondere auch Einkaufsbedingungen des Käufers erkennen wir nur an, wenn sie besonders vereinbart und durch uns schriftlich bestätigt worden sind.

§2 Vertragsschluss, Preise, Zahlungsbedingungen
Aufträge werden ausgelöst, wenn eine Vorauszahlung in Höhe von 60% des Rechnungsbetrages geleistet wurde.

Die Vorauszahlung von 60% des Rechnungsbetrages ist demnach bei Auftragserteilung und die restlichen 40% nach Fertigstellung fällig.

Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie wird am Tag der Rechnungsstellung in gesetzlicher Höhe gesondert ausgewiesen.

§3 Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend. Die Preise basieren auf den derzeitigen Entstehungskosten. Sollten sich diese Kosten ändern, behalten wir uns vor, die am Tag der Auftragserteilung geltenden Preise zu berechnen.

§4 Bei Mängeln können von dem Auftraggeber/Kunden pauschal bis zu 10% von der Rechnungssumme bis zur Klärung oder Beseitigung der Mängelansprüche einbehalten werden.

§5 Wird die von uns geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen von unserer Seite oder auf Seiten der Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung.

§6 Der Versand erfolgt per LKW auf Gefahr und Rechnung des Empfängers. Die Ware kann auch als Frachtgut, und zwar ebenfalls Rechnung und Gefahr des Empfängers versandt werden.

Beanstandungen an Waren, die mit einem LKW angeliefert werden, sind sofort anzuzeigen und auf dem Lieferschein zu vermerken.

Für später festgestellte Schäden können wir keine Haftung übernehmen.

Beanstandungen, deren Feststellung beim Empfang der Ware billigerweise nicht erwartet werden konnten, werden von uns nur anerkannt, wenn sie innerhalb acht Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich mitgeteilt werden.

Die Verpflichtung des Auftraggebers/Kunden zur Anzeige von Mängeln entfällt, wenn die Ware durch unsere Vertragspartner montiert wird.

Kleine Abweichungen bei Maßen, Farbe und Dekor bleiben uns vorbehalten.

§7 Bei Stundenlohnarbeiten werden angefangene Stunden als volle Stunden abgerechnet.

§8 Die von uns entwickelten Produkte sind mit Gebrauchsmuster geschützt. Der Nachbau dieses Systems ist unzulässig; bei Verstoß erfolgt eine gesonderte Ahndung.

§9 Gewährleistung
Offensichtliche Mängel müssen spätestens 8 Tage nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung gerügt werden. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr gilt §§ 377, 378 HGB.

Nach Ablauf dieser Frist können Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.

Bei berechtigten Mängeln und Beanstandungen steht uns das Recht zu, den beanstandeten Gegenstand nachzubessern, Ersatz zu liefern oder zur Gutschrift zurückzunehmen.

Solange wir unseren Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommen, hat der Auftraggeber/Kunde nicht das Recht, eine Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

Mehrfache Nachbesserung ist zulässig.

Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur) insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Massivhölzer, Furniere) liegen und üblich sind.

Holz ist ein Naturprodukt; seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Käufer seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen. Die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinerlei Reklamations- oder Haftungsgrund dar.

§10 Mangelfolgeschäden

Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand oder dem Werk selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden), verjähren in 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit Abnahme des Werkes.

§11 Die Gewährleistungsfrist bei Bauleistungen ergibt sich aus der VOB/Teil B. Bei Warenlieferungen beschränkt sich die Gewährleistungsfrist nach BGB.

§12 Leistungen nach HOAI

Soweit wir über die Grundleistungen des § 15 Leistungsphasen 2 und 3 HOAI hinausgehende Architekten- oder Ingenieurleistungen erbringen sind diese, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach HOAI abzurechnen.

Planungsarbeiten, die auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vor einer Auftragserteilung gefordert werden, sind bei Nichterteilung eines Lieferauftrages zu vergüten. Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen der HOAI. Bei Auftragserteilung sind diese Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist, im Preis enthalten; dies gilt nicht für Planungsänderungen, die von uns auf ausdrückliches Verlangen des Kunden durchgeführt werden.

§13 Pauschalierter Schadenersatzanspruch

Kündigt der Auftraggeber vor Lieferung/Bauausführung den Vertrag, so ist der Auftragnehmer berechtigt einen gewissen Prozentsatz der Gesamtauftragssumme einzubehalten, mindestens jedoch 15 % abhängig vom Fertigungsgrad der individuell hergestellten Produkte.

§14 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis – im kaufmännischen Verkehr aus der gesamten Geschäftsbeziehung – unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Unser Recht, Schadenersatz geltend zu machen wird hiervon nicht berührt.

§15 Gerichtsstand im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr ist für beide Teile das Amtsgericht Rostock.

§16 Sollte eine der AGB-Klauseln unwirksam sein, so betrifft dies nicht die gesamten Bedingungen. Anstelle der unwirksamen Klausel trifft die gesetzliche Regelung, die der gewollten Klausel am nächsten kommt.